M. 1 : 1000

Der Auszug stimmt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit der Flurkarte überein.

Heidelberg, den 13. Mai 1980

Staatliches Vermessungsamt

STAATLICHES VERMESSUNGSAMT HEIDELBERG

Der Inhalt der schriftl. Festsetzungen bleibt bestehen.

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 BauNVO v. 15.9.77)
   - 1.1. Reines Wohngebiet — WR
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)
   - 2.1. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — II
   - 2.2. Grundflächenzahl — 0,4
   - 2.3. Geschoßflächenzahl — (0,7)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO)
   - 3.1. Offene Bauweise — o
   - 3.2. nur Hausgruppen zulässig — ⚠
   - 3.3. Nutzungsschablone — Art der baulichen Nutzung; Zahl d. Vollgeschosse; Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; Bauweise; Baumassenzahl
   - 3.4. Baugrenze — geplante; zu aufhebende; Festsetzung
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
   - 4.1. Straßenverkehrsfläche
   - 4.2. Straßenbegrenzungslinie: bestehende; geplante; aufzuhebende; Festsetzung
5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
   - 5.1. Umformerstation
6. Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
   - 6.1. Garagen: bestehende — Ga; geplante — Ga; aufzuhebende — Ga; Festsetzung
7. Abgrenzung unterschiedl. Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO): geplante; aufzuhebende; Festsetzung
8. Grenze des räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BBauG)
9. Festlegung äußerer Gestaltung baulicher Anlagen (§ 111 (1) LBO)
   - Satteldach — SD

RHEIN-NECKAR-KREIS

Stadt Walldorf

Bebauungsplan

Westl. der B 291 Teil IV

Rechtsgrundlage

Auf Grund der §§ 8 und folgende des BBauG.v. 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau in der Neufassung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S 1237)), des § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG. vom 27.6.61 (Ges. Bl. S 208) geändert durch Verordnung vom 10.3.65 (Ges. Bl. S. 62) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.6.55 (Ges. Bl. S 129) in Verbindung mit dem § 111 der LBO für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 20 Juni 1972 (Ges. Bl. 352)

Rechtskraft — am

1. Teiländerung

Rechtsgrundlage der Änderung

Auf Grund der §§ 1, 2, 2a, 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.2.1980 (Ges.Bl. 1980 S. 116).

1 Neufestlegung bzw. Erweiterung einer Verkehrsfläche

2 Änderung und Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen

3 Wegfall und Änderung von Flächen für Garagen

Verfahrensvermerke

Aufstellung — am 20.2.79

Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Bekanntmachung — am 24.2.79

Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Bürgerbeteiligung — am 1.2.79

Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2 a BBauG öffentlich dargelegt.

Bebauungsplanentwurf — am 30.10.79

Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat den Entwurf zugestimmt.

Öffentliche Auslegung — vom 20.11.79 bis 21.12.79

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 2 a (6) BBauG ausgelegen.

Eingeschränkte Beteiligung — am

nach § 2 a (7) BBauG — Fristablauf

Satzung — am 22.4.80

Die Gemeinde hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.

Walldorf den 28. Mai 1980

Der Bürgermeister

Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes

INGENIEURBÜRO GERHARD WEESE
6906 Leimen/Heidelberg, Im Schilling 4
Leimen, den 15.4.80

Genehmigungsvermerk
11 RB 046, 111 LBO
Genehmigt
gem. § 6 BauGB
Heidelberg, den 20. Juni 1980
Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt
Im Auftrag

Inkrafttreten
Durch ortsübliche Bekanntmachung am 5.7.1980 ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Der Bürgermeister